

## NUETZLICHE ADRESSEN

### Finanzielle Unterstützung

Sollten Sie wegen der Schwangerschaft oder nach der Geburt Ihres Kindes auf finanzielle Unterstützung angewiesen sein,

wenden Sie sich an den Sozialdienst der Stadt Bern, Predigergasse 10, 3011 Bern oder, wenn Sie in Bümpliz oder Bethlehem wohnen, Frankenstrasse 1, 3018 Bern  
Telefon 031 321 60 27 resp. 031 997 88 88.

### Betreuung Ihres Kindes während Ihrer Arbeitszeit

Brauchen Sie Hilfe, um einen Betreuungsplatz Ihres Kindes während Ihrer arbeitsbedingten Abwesenheit zu finden,

wenden Sie sich an die Fachstelle für Kinderbetreuung des Jugendamtes der Stadt Bern, Effingerstrasse 21, 3008 Bern  
Telefon 031 321 67 50.

### Probleme mit dem Besuchsrecht getrennt lebender Eltern

Sollten Schwierigkeiten mit der Ausübung oder Regelung des Besuchsrechts entstehen, können Sie kostenlose Beratung in Anspruch nehmen.

Wenden Sie sich dazu an die Beratungsstelle des Jugendamtes der Stadt Bern, Effingerstrasse 21, 3008 Bern oder, wenn Sie in Bümpliz oder Bethlehem wohnen, Frankenstrasse 1, 3018 Bern  
Telefon 031 321 67 50 resp. 031 991 96 47.

### Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

Sollte ein unterhaltspflichtiger Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommen, bietet die Stadt Bern die Möglichkeit der Alimentenbevorschussung und der unentgeltlichen Inkassohilfe.

Wenden Sie sich dazu an den Inkassodienst des Sozialamtes der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern  
Telefon 031 321 63 51.



**Stadt Bern**

Direktion für Sicherheit  
Umwelt und Energie

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern

---

## **NICHT VERHEIRATET**

### **INFORMATION FÜR (WERDENDE) ELTERN / MÜTTER / VÄTER**

---

## RECHTLICHE GRUNDLAGE

Art. 309 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)

1 Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat.

2 Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist.

3 Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder andere Kinderschutzmassnahmen anzuordnen seien.

## VOR DER GEBURT IHRES KINDES

Der Vater kann das Kind vorgeburtlich auf dem Zivilstandesamt anerkennen. Dadurch wird das Kindesverhältnis zwischen ihm und dem Kind begründet.

Nähere Informationen über Vorgehensweise und die benötigten Unterlagen erhalten Sie auf dem Zivilstandsamt des Kreises Bern, Laupenstrasse 18a, 3008 Bern  
Telefon 031 635 42 00 / Fax 031 635 42 01

Benötigen Sie vor der Geburt Hilfe und Unterstützung oder Beratung?

Wenden Sie sich an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern  
Telefon 031 321 72 92

## NACH DER GEBURT DES KINDES

Wenn Sie nicht verheiratet sind, meldet das Zivilstandesamt die Geburt Ihres Kindes dem Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz. Innerhalb von drei bis vier Wochen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Dabei geht es in erster Linie um die Frage der Vaterschaft. Ist diese bereits durch eine Anerkennung geregelt, werden wir Ihnen behilflich sein, die Alimente für das Kind mit einem Unterhaltsvertrag abzusichern.

Ist die Vaterschaft bestritten (der von der Mutter als Vater bezeichnete Mann will nicht anerkennen, bezweifelt oder bestreitet seine Vaterschaft) werden wir im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft die nötigen Vorkehrungen veranlassen (außergerichtliches Abstammungsgutachten, oder Erhebung einer Vaterschaftsklage beim Gericht) und so im Rahmen des gesetzlichen Auftrages die Interessen des Kindes vertreten.

Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der von uns eingeholten Genehmigung durch die Erwachsenen- und Kinderschutzkommission der Stadt Bern verbindlich (Art. 287 ZGB).

Die Erwachsenen- und Kinderschutzkommission überträgt beiden Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, nachdem wir die Eltern angehört und den gemeinsamen Antrag als mit dem Kindeswohl vereinbar beurteilt haben (Art. 298a ZGB).

## GEBÜHREN

Unterhaltsverträge und Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge wird gestützt auf die Verordnung über Gebühren im Vormundschaftswesen (GEVV; BSG 231.361) eine Gebühr in Rechnung gestellt.

## ANSPRÜCHE DER MUTTER

Gemäss Art. 295 ZGB hat die Mutter einen eigenen Anspruch gegenüber dem Vater:

auf Ersatz für die Entbindungskosten, die Kosten ihres Lebensunterhaltes (4 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) und die Kosten für die Erstattung des Kindes.

## **Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern**

Waisenhausplatz 14, Postfach 292, 3000 Bern 7

Tel 031 321 72 92 / Fax 031 321 63 56

E-Mail [eks@bern.ch](mailto:eks@bern.ch)

## Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 08.30 – 11.30 Uhr  
14.00 – 16.30 Uhr

Freitag 08.30 – 11.30 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr